



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 180 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn
- Seite 181 Widmung der Lindenstraße von Einmündung Kreisverkehr Neukirchener Ring bis Einmündung Boschheidestraße inkl. Stichweg und Widmung der Tersteegenstraße von Einmündung Boschheidestraße bis Beginn Schulzentrum
- Seite 189 Erstellung von Einzelfallsatzungen zur Bestimmung des Anliegeranteils der Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)
- Einzelfallsatzung für eine Verkehrsanlage im Aussenbereich (Wirtschaftsweg) Rayener Straße Nord zwischen Hochkamerstraße und Ortsausgang Vluyn für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ (Kopfleuchten) vom 07.10.2020 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragsatzung
  - Einzelfallsatzung für eine Verkehrsanlage im Aussenbereich (Wirtschaftsweg) Sittermannstraße zwischen Autobahnunterführung (BAB 40) und Kaetherstraße für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ (Kopfleuchten) vom 07.10.2020 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragsatzung

**Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

- Seite 195 Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2019

**Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH**

- Seite 200 Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2019

**Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Die am 13.09.2020 für die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählte Vertreterin für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn, Frau Sarah Jaskowiak, hat durch Erklärung vom 01.10.2020 die Annahme ihres Ratsmandates zum 01.11.2020 abgelehnt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Herrn  
Christian Esser**

fest.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 232, 47506 Neukirchen-Vluyn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären.

**Neukirchen-Vluyn, den 26.10.2020**

**Margit Ciesielski  
Erste Beigeordnete und Wahlleiterin**

\*\*\*\*\*

---

**Widmung der Lindenstraße von Einmündung Kreisverkehr Neukirchener Ring bis Einmündung Boschheidestraße inkl. Stichweg und Widmung der Tersteegenstraße von Einmündung Boschheidestraße bis Beginn Schulzentrum**

Der Rat der Stadt hat am 07.10.2020 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen(StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- |      |                         |  |
|------|-------------------------|--|
| I.   | Lage der Straße         |  |
|      | Stadt:                  | Neukirchen-Vluyn   |
|      | Kreis:                  | Wesel  |
|      | Regierungsbezirk:       | Düsseldorf   |
| II.  | Name der Straße:        | Lindenstraße und Tersteegenstraße  |
| III. | Beginn und Ende:        | Gemarkung Neukirchen, Flur 6,<br>Abschnitt A: Flurstücke 605, 916, 1302, 1303,<br>1304, 2230, 2231, 2337, 2621, 3305 teilw. 3368<br>teilw., 3369, 3476, 3547 und 3548<br>von Neukirchener Ring bis Stichweg<br>(Abschnitt B)<br>Abschnitt B: Flurstück 3476 (Stichweg)<br>Abschnitt C: Flurstücke 3548 und 3368 teilw. und<br>Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 226<br>und 426 teilw. von Stichweg Abschnitt B bis<br>BPlan 63 (Schulzentrum) |
| IV.  | Straßengruppe:          | Gemeindestraße (Stadtstraße)   |
|      | Untergruppe:            | Anliegerstraße   |
| V.   | Wirkung der Widmung:    | Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung  |
| VI.  | Widmungsbeschränkungen: | Keine  |

- siehe Anlagen 1 – 6, schraffierte Flächen

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Widmungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom

---

16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 07.10.2020 beschlossene Widmung der Lindenstraße von Einmündung Kreisverkehr Neukirchener Ring bis Einmündung Boschheidestraße inkl. Stichweg und Widmung der Tersteegenstraße von Einmündung Boschheidestraße bis Beginn Schulzentrum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 26.10.2020**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlagen

---

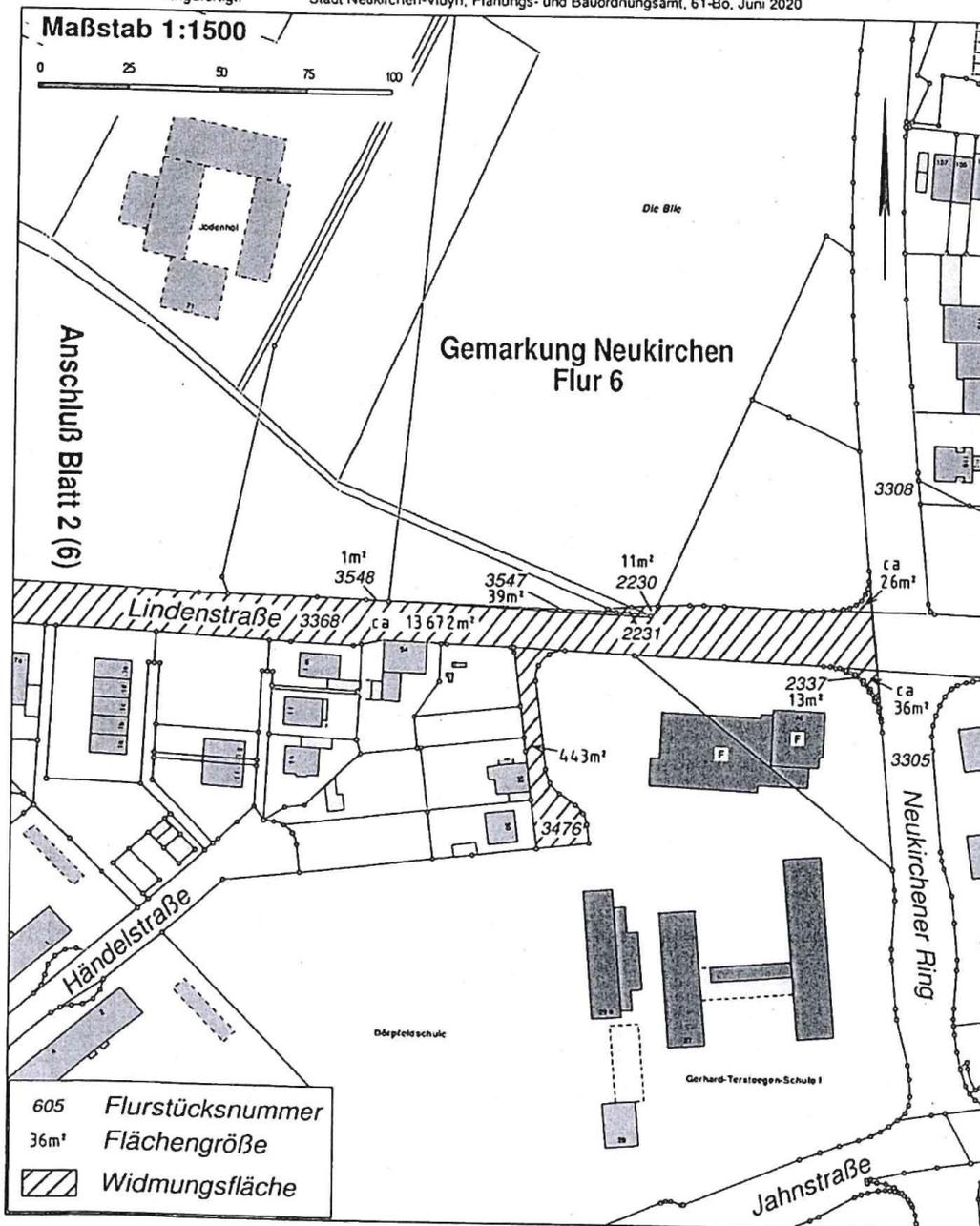
Widmung Linden- / Tersteegenstraße  
Blatt 1 (6)

Gemarkung: Neukirchen Gesamtfläche: ca. 20.586 m<sup>2</sup>

Flur 6: Flurstücke: 605, 916, 1302, 1303, 1304, 2230, 2231, 2337, 2621, 3305 teilw., 3308 teilw., 3368 teilw., 3369, 3476, 3547 und 3548,

Flur 12 Flurstücke: 226, 426 teilw.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel (Stand 06.2020)  
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Bo, Juni 2020



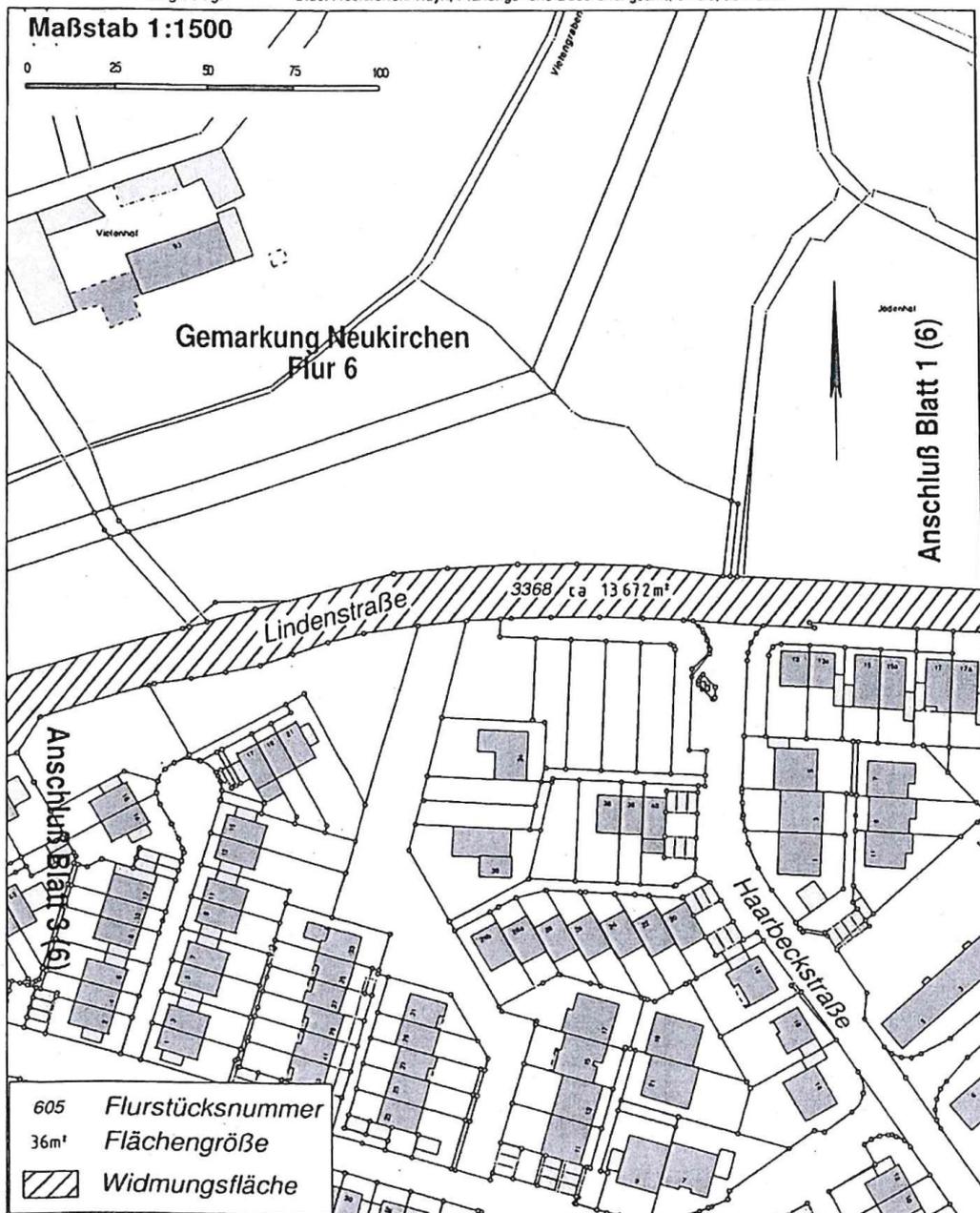
Widmung Linden- / Tersteegenstraße  
Blatt 2 (6)

Gemarkung: Neukirchen Gesamtfläche: ca. 20.586 m<sup>2</sup>

Flur 6: Flurstücke: 605, 916, 1302, 1303, 1304, 2230, 2231, 2337, 2621,  
3305 teilw., 3308 teilw., 3368 teilw., 3369, 3476, 3547  
und 3548,

Flur 12 Flurstücke: 226, 426 teilw.

Kartogrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel (Stand 06.2020)  
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Bo, Juni 2020



Widmung Linden- / Tersteegenstraße

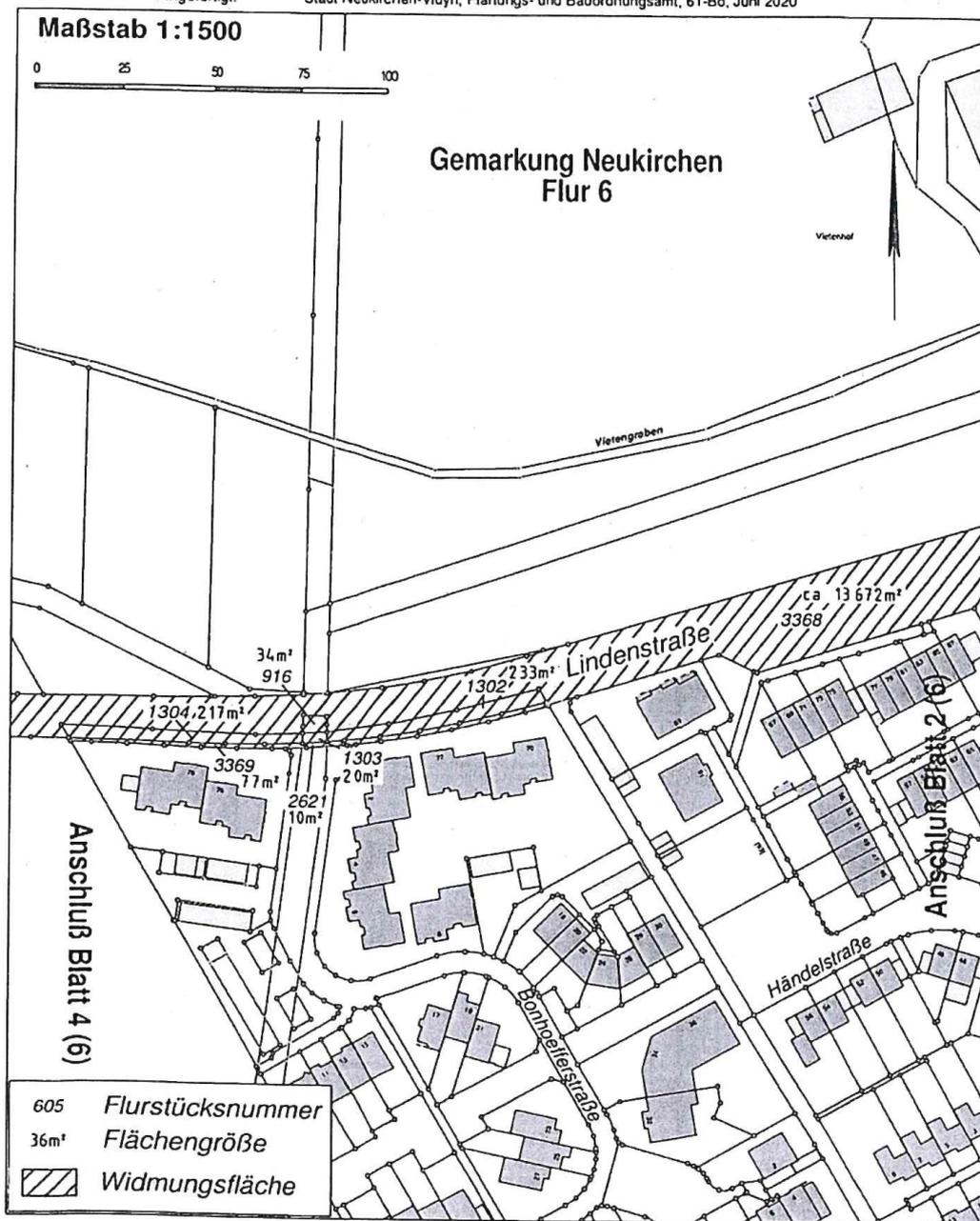
Blatt 3 (6)

Gemarkung: Neukirchen Gesamtfläche: ca. 20.586 m<sup>2</sup>

Flur 6: Flurstücke: 605, 916, 1302, 1303, 1304, 2230, 2231, 2337, 2621, 3305 teilw., 3308 teilw., 3368 teilw., 3369, 3476, 3547 und 3548,

Flur 12 Flurstücke: 226, 426 teilw.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel (Stand 06.2020)  
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Bo, Juni 2020



Widmung Linden- / Tersteegenstraße

Blatt 4 (6)

Gemarkung: Neukirchen Gesamtfläche: ca. 20.586 m<sup>2</sup>

Flur 6: Flurstücke: 605, 916, 1302, 1303, 1304, 2230, 2231, 2337, 2621, 3305 teilw., 3308 teilw., 3368 teilw., 3369, 3476, 3547 und 3548,

Flur 12 Flurstücke: 226, 426 teilw.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel (Stand 06.2020)  
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Bo, Juni 2020



Widmung Linden- / Tersteegenstraße

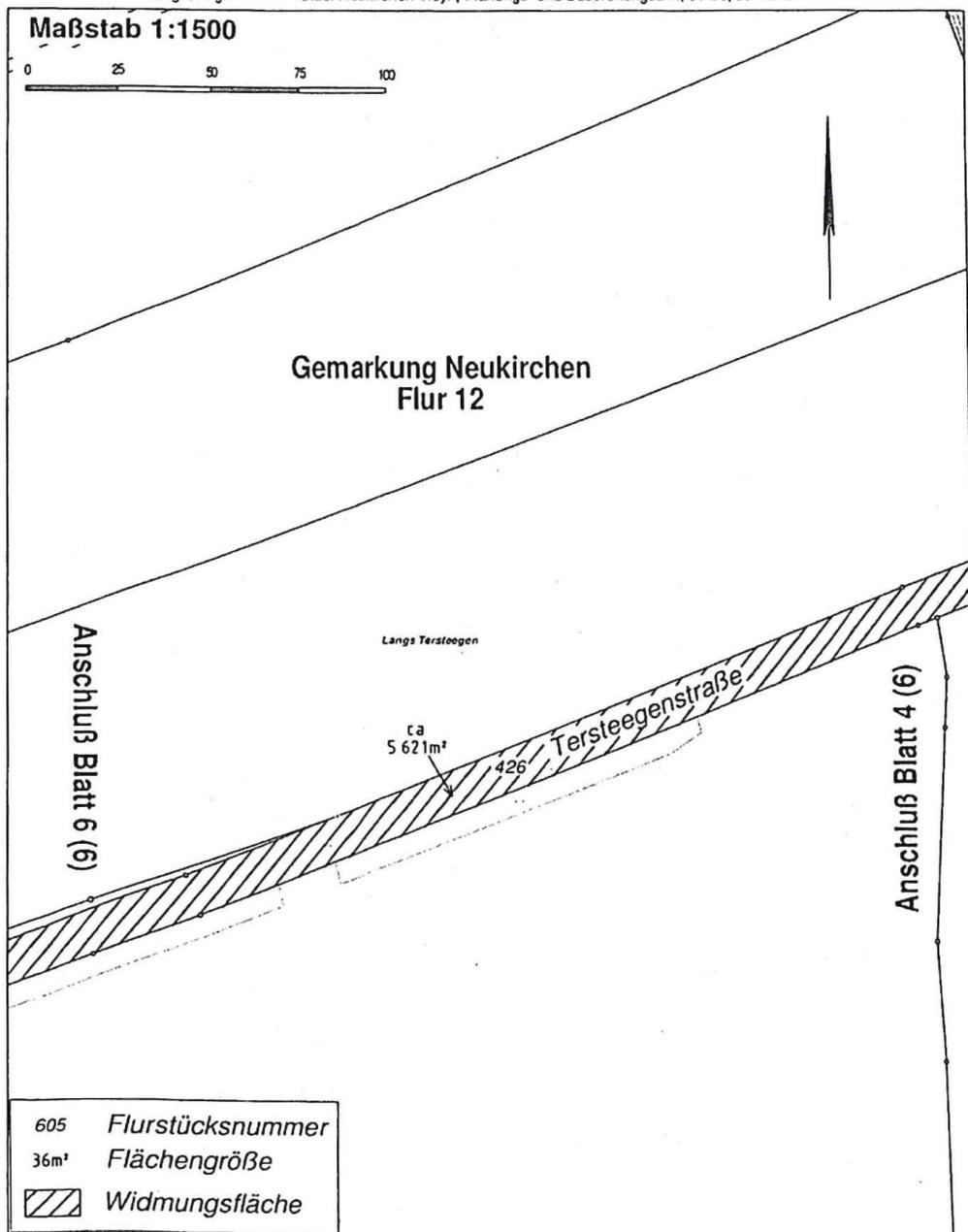
Blatt 5 (6)

Gemarkung: Neukirchen Gesamtfläche: ca. 20.586 m<sup>2</sup>

Flur 6: Flurstücke: 605, 916, 1302, 1303, 1304, 2230, 2231, 2337, 2621, 3305 teilw., 3308 teilw., 3368 teilw., 3369, 3476, 3547 und 3548,

Flur 12 Flurstücke: 226, 426 teilw.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel (Stand 06.2020)  
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Bo, Juni 2020



Widmung Linden- / Tersteegenstraße  
Blatt 6 (6)

Gemarkung: Neukirchen Gesamtfläche: ca. 20.586 m<sup>2</sup>

Flur 6: Flurstücke: 605, 916, 1302, 1303, 1304, 2230, 2231, 2337, 2621,  
3305 teilw., 3308 teilw., 3368 teilw., 3369, 3476, 3547  
und 3548,

Flur 12 Flurstücke: 226, 426 teilw.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel (Stand 06.2020)  
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Bo, Juni 2020



\*\*\*\*\*

**Erstellung von Einzelfallsatzungen zur Bestimmung des Anliegeranteils der Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW)**

**Einzelfallsatzung für eine Verkehrsanlage im Aussenbereich (Wirtschaftsweg) Rayener Straße Nord zwischen Hochkamerstraße und Ortsausgang Vluyn für die Teileinrichtung „Straßenbeleuchtung“ (Kopfleuchten) vom 07.10.2020 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.GGG), in der derzeitigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), in der derzeitigen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 6 Punkt 8 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen —Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr, 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs wird wie folgt festgesetzt:

**Straßenart**

**Anteil der Beitragspflichtigen**

**Hauptwirtschaftsweg**

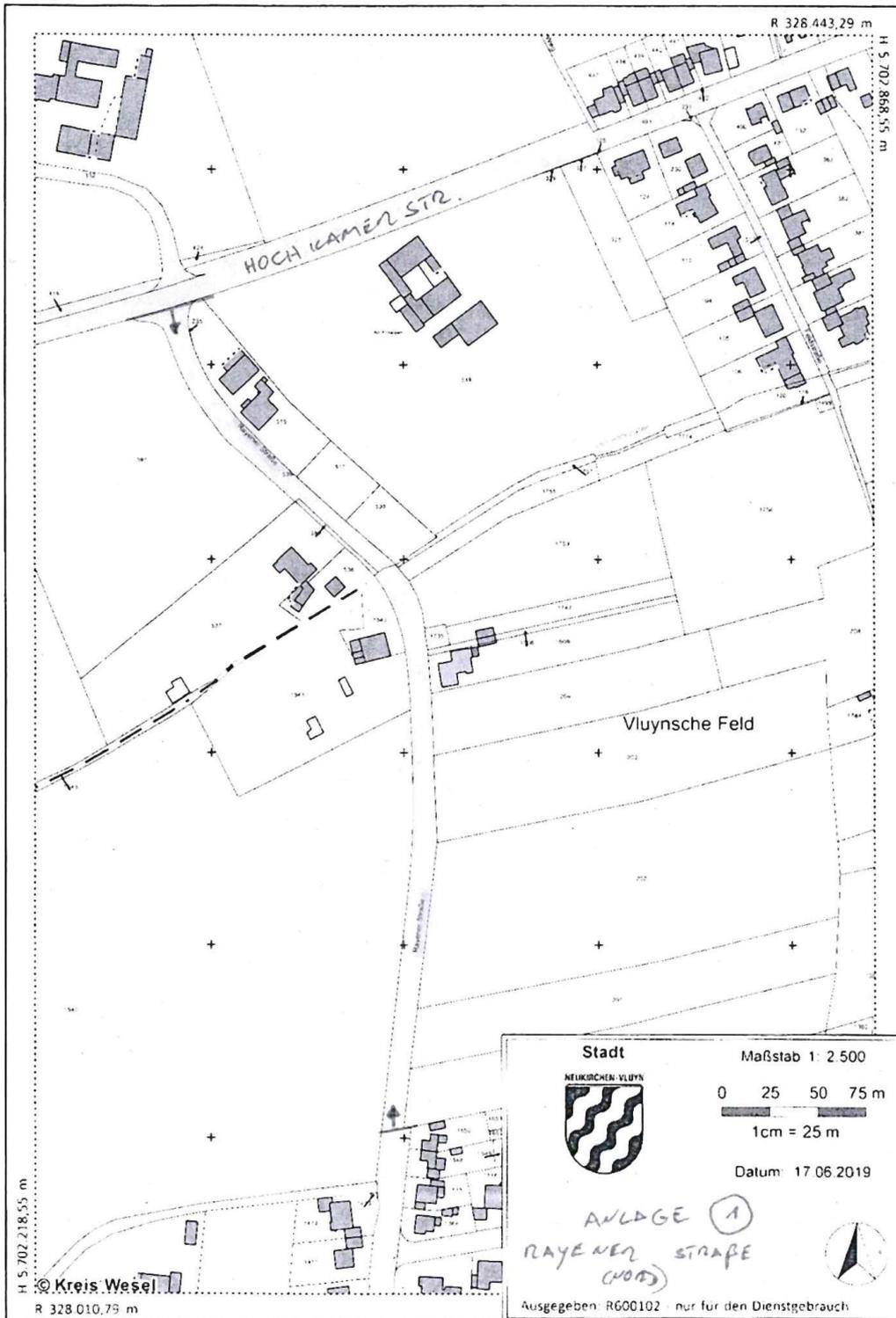
**(Rayener Straße Nord  
zwischen Hochkamerstraße  
und Ortsausgang Vluyn)**

**Beleuchtung**

**40 v. H.**

Anlage

---



**Einzelfallsatzung für eine Verkehrsanlage im Aussenbereich (Wirtschaftsweg) Sittermannstraße zwischen Autobahnunterführung (BAB 40) und Kaetherstraße für die Teilanrichtung „Straßenbeleuchtung“ (Kopfleuchten) vom 07.10.2020 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.GGG), in der derzeitigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), in der derzeitigen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 6 Punkt 8 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen —Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs wird wie folgt festgesetzt:

**Straßenart**

**Anteil der Beitragspflichtigen**

**Anliegerwirtschaftsweg**

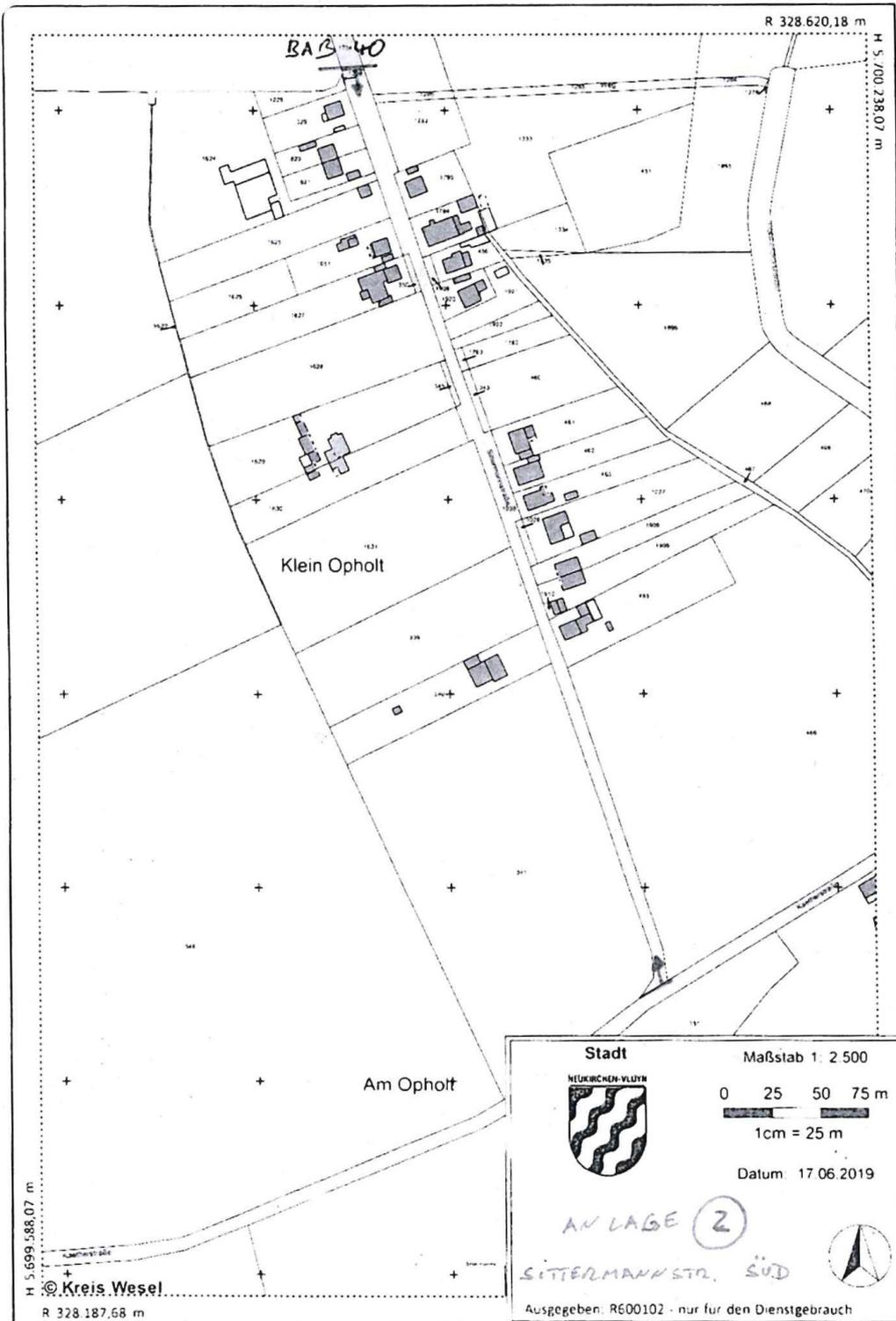
**Sittermannstraße  
zwischen Autobahnunterführung  
(BAB 40) und Kaetherstraße**

**Beleuchtung**

**60 v. H.**

Anlage

---



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis zur elektronischen Form:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter [www.eqvp.de](http://www.eqvp.de) aufgeführt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 07.10.2020 beschlossenen Einzelfallsatzungen zur Bestimmung der Anliegeranteile der Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NW) für die Rayener Straße Nord (zwischen Hochkamerstraße und Ortsausgang Vluyn) und die Siltermannstraße Süd (zwischen BAB 40 und Kaetherstraße) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 26.10.2020**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2019**



Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2019.

wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

**Bekanntmachung**

*Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 892.555,78 € und einem Jahresfehlbetrag von 373.552,60 € festgestellt.*

*Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2019 beträgt 373.552,60 €. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 330.000 € geleistet.*

*Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2019 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 30.09.2020 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 01.10.2020 ist sie mit einem Zins von 2% über den jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen..*

*Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.*

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKP Fassin Herrnkind Partnerschaft mbB, Krefeld, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer André Tönnissen, hat am 30. April 2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die Angaben über die Anzahl der durch die Vermarktung geschaffenen Arbeitsplätze in den jeweiligen Gewerbegebieten.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde

liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

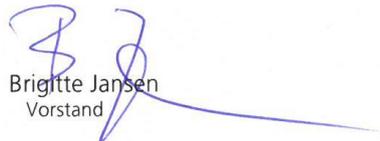
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. November bis 30. November 2020

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 01. Oktober 2020

  
Brigitte Jansen  
Vorstand

\*\*\*\*\*

## **Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2019**



Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH  
über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2019

Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH

### Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 26.08.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und wie folgt beschlossen:

*„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2019 wird mit einer Bilanzsumme von 5.297.733,03 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 218.283,22 Euro festgestellt.*

*Die Gesellschafter leisten eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 218.283,22 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gesellschafter im Jahr 2019 bereits Zahlungen in Höhe von insgesamt 240.000 Euro geleistet.*

*Der Jahresfehlbetrag 2019 wird durch Einzahlung und Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die für das Jahr 2019 über den Jahresfehlbetrag bereits geleisteten Einzahlungen werden den Gesellschaftern zurückerstattet.*

*Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2020 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.*

*Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2019.*

*Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2019.“*

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKP Fassin Hamacher Herrnkind Partnerschaft mbB, Krefeld, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn André Tönnissen, hat am 3. April 2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### Prüfungsurteile

*Wir haben den Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die Angaben über der im Grafschafer Gewerbepark Genend angesiedelten Unternehmen sowie die Anzahl von deren Arbeitnehmern.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

*Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.*

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.*

*Darüber hinaus*

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prü-*

*fungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*

- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. November bis 30. November 2020

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 01. Oktober 2020

  
Brigitte Jansen  
Geschäftsführer

  
Wolfgang Thoenes  
Geschäftsführer

\*\*\*\*\*